„Crossmedialität als entscheidende Rolle“

Interview mit Thomas Thiel, Leiter der Pluradent Praxisbörse, über die Wichtigkeit der Plattform DentalSnoop als Schnittstelle zwischen Existenzgründern und Dentaldepots.

Die Pluradent AG & Co KG ist Partner der Praxisbörse DentalSnoop. Wie sieht diese Kooperation aus?
DentalSnoop bietet für Pluradent die optimale Plattform für eine erfolgreiche Praxisvermittlung.

Mit der ersten interaktiven Praxisbörse auf dem Dentalmarkt hat Pluradent als Partner von DentalSnoop die Möglichkeit, sorgfältig ausgewählte und geprüfte Praxen beizusteuern und damit hochwertige Objekte einem breiten Publikum zur Verfügung zu stellen. Mit der präzisen Suchfunktion von DentalSnoop erhalten Nutzer einen schnellen Überblick über sämtliche Angebote.

Wie kann man sich die Zusammenarbeit mit Dental Snoop vorstellen? Ist DentalSnoop so etwas wie die Schnittstelle zwischen zahnärztlichen Existenzgründern und Ihnen?
Die crossmediale Aufstellung von DentalSnoop spielt eine entscheidende Rolle. Durch die breite Vernetzung können gezielt jüngere Menschen angesprochen werden. Zu dieser Vernetzung gehört das Web 2.0 (Facebook und Twitter) sowie Integrationen zu Internet-Portalen und Communities, wie alumnigroupus, zahniportal, dents.de, dentapress und zwponline.

Darüber hinaus wird DentalSnoop von Verbänden, wie dem Bundesverband der Zahnmedizinstudenten in Deutschland e.V. (BdZM) und dem Bundesverband der zahnmedizinischen Alumni in Deutschland e.V. (BdZA) unterstützt. Somit bietet DentalSnoop beste Voraussetzungen für eine optimale Praxisvermittlung.

Pluradent hat hier die Möglichkeit, auf nur einer Plattform gleich zwei Zielgruppen gleichzeitig anzusprechen: die Praxisabgeber und Praxissuchenden. Letztere können über DentalSnoop jederzeit zu uns Kontakt aufnehmen und erhalten auf Wunsch nähere Informationen über die gewünschte Praxis.

Welchen Stellenwert messen Sie DentalSnoop bei? Wie wichtig schätzen Sie die Bedeutung der Praxisbörse für Praxisabgeber als auch für Praxissuchende ein?
DentalSnoop ist – wie bereits erwähnt – in seiner Form auf dem Dentalmarkt einzigartig. Die crossmediale Aufstellung ermöglicht eine hohe Reichweite, insbesondere bei der jüngeren Zielgruppe.

Darüber hinaus gewinnen digitale Medien bei dieser Zielgruppe immer mehr an Bedeutung. DentalSnoop setzt hier am



richtigen Punkt an, um mit jungen Praxissuchenden in Kontakt zu treten. Und für den Praxisabgeber ergibt sich damit die Möglichkeit, potenzielle Existenzgründer ganz einfach zu erreichen.

Noch ein Wort an unsere Leser. Was sollte man aus Ihrer Sicht unbedingt beachten, wenn man vorhat, eine eigene Praxis zu gründen?
Als Existenzgründer sollte man ehrlich seine eigenen Stärken und Schwächen analysieren. Darüber hinaus ist es wichtig, eine genaue Vorstellung der Wunschpraxis zu haben.

Dentalfachhandelsunternehmen, wie Pluradent, bieten als starke Partner innovative und wegweisende Konzepte, für einen nachhaltigen Praxiserfolg.

Informationen über DentalSnoop finden Sie unter:
http://www.dentalsnoop.de/



Neue Kosmetikrichtlinien

Bleaching ist Sache des Zahnarztes.

■ *(lzkbw.de)* – Um den Patientenschutz zu gewährleisten, ist künftig die erste Anwendung von Zahnbleichmitteln Sache des Zahnarztes. Der Agrar- und Fischereiministerrat nahm am 20. September 2011 diesen Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Kosmetikrichtlinie an.

Die erste Anwendung von Zahnbleichmitteln beziehungsweise Zahnaufhellern auf der Basis von Wasserstoffperoxid und Wasserstoffperoxid freisetzenden Verbindungen oder Gemischen in einer Konzentration von 0,1 Prozent bis sechs Prozent – wie Carbamidperoxid und Zinkperoxid – ist dem Zahnarzt im Sinne der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie vorbehalten oder muss unter dessen direkter Aufsicht erfolgen, sofern ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Danach muss das Mittel dem Verbraucher überlassen werden. Die Abgabe an Minderjährige ist allerdings verboten. Diese Anordnung gilt erneut für jeden einzelnen Anwendungszyklus. Produkte mit einer Wasserstoffperoxidkonzentration unter 0,1 Prozent sind frei verkäuflich, solche mit einer Konzentration über sechs Prozent verboten. Bislang war die zulässige Konzentration von Wasserstoffperoxid in Mundhygieneprodukten, einschließlich Zahnaufhellung oder Bleaching-Produkten, auf 0,1 Prozent beschränkt. Dennoch wurden in vielen EU-Mitgliedstaaten Produkte mit einem höheren Gehalt verkauft. Die Verabschiedung beendet ein längeres Gesetzgebungsverfahren. Noch 2010 war ein erster Anlauf im Rat gescheitert. Der Council of European Dentists (CED) mit seiner Arbeitsgruppe Zahnbleiche hatte sich in den vergangenen Monaten für die Änderungen ausgesprochen.



Der CED begrüßte die Änderung der Kosmetikrichtlinie. Die Änderung der Kosmetikrichtlinie muss in den kommenden zwölf Monaten nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in nationales Recht umgesetzt werden.

Neue Gebührenordnung ab 2012

Der Gang zum Zahnarzt wird ab dem kommenden Jahr deutlich teurer. Eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wurde vom Bundeskabinett gebilligt.

■ *(tagesschau.de)* – Vor allem beim Zahnersatz steigen die Kosten. Viele Patienten müssen für Zahnbehandlungen bald deutlich mehr zahlen. Das Kabinett beschloss eine neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Dadurch steigen die Honorare der Zahnärzte um etwa 345 Millionen Euro pro Jahr. Das entspricht laut Gesundheitsministerium einem Plus von sechs Prozent. Die privaten Krankenkassen erwarten jedoch wesentlich höhere Kostensteigerungen. Brücken und Kronen verteuern sich diesen Schätzungen zufolge um 14 bis 20 Prozent. Damit die neue Gebührenordnung wie geplant zum 1. Januar 2012 in Kraft treten kann, muss noch der Bundesrat zustimmen.

Gesetzlich Versicherte teilweise betroffen

Die GOZ ist die Basis für privat abgerechnete Leistungen der Zahnärzte. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sind immer dann betroffen, wenn sie bei Füllungen und Zahnersatz mehr als nur die Standardleistung in Anspruch nehmen, für die die GOZ ebenfalls die Grundlage bildet. Gesetzlich Versicherte müssen demnach mit Kostensteigerungen von bis zu 74 Euro für eine Vollkrone rechnen. Eine zweiflächige Einlagefüllung könnte bis zu 100 Euro mehr kosten und eine Teleskopkrone bis zu 237 Euro mehr.



Mit der Neuregelung will Gesundheitsminister Daniel Bahr die seit 1988 nicht mehr überarbeitete Gebührenordnung an die medizinische und technische Entwicklung anpassen. Häufig erbrachte Leistungen, die bislang nicht berücksichtigt seien, sollten in das Verzeichnis aufgenommen werden. Unter anderem entsteht eine klare Abrechnungsgrundlage für Kunststofffüllungen. Die Zahnärzte werden verpflichtet, dem Patienten bei besonders hohen Kosten einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

Kritik der privaten Krankenversicherung

Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) kritisierte die Neuregelung. Bei den Honoraren für Zahnärzte bestehe kein Nachholbedarf, weil deren Vergütungen in den vergangenen Jahren bereits überdurchschnittlich stark gestiegen seien. Die Ausgaben der PKV für Zahnmedizin lägen bereits um 36 Prozent höher als vor zehn Jahren.

Zahnarztwerbung

Gericht spricht Berliner Zahnarzt frei.



■ *(medi-ip.de)* – Das Verwaltungsgericht Berlin hat sich in seiner Entscheidung vom 12.01.2011 (90 K 5.10 T) mit der Frage befasst, ob ein etwa zehn Meter langer und etwa ein Meter hoher Plakat-Schriftzug über einer Fensterfront eines Praxisgebäudes berufsrechtlich zulässig ist.

Der Fall

Auf die Beschwerde von zwei Zahnärzten aus der näheren Umgebung der Praxis erließ die Zahnärztekammer Berlin im März 2010 einen Rügebescheid gegen den werbungsaffinen Zahnarzt und machte ihm zur Auflage, 1.000,00 Euro zu zahlen. Zur Begründung wurde dabei u. a. ausgeführt, dass das Werbeplakat der Blickfangwerbung diene. Diese Werbemaßnahme nähere sich den Werbemethoden der gewerblichen Wirtschaft an und leiste so dem Eindruck der Kommerzialisierung des Arztberufes Vorschub.

Die Entscheidung

Das VG Berlin sprach den Zahnarzt von dem ihm vorgeworfenen Berufsvergehen frei. Durch die beanstandete Werbung habe dieser seine Berufspflichten nicht verletzt. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG schütze die Freiheit der Berufsausübung. Zu dieser gehöre nicht nur die berufliche Praxis selbst, sondern auch jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhänge und dieser diene. Der Werbefreiheit der Ärzte und Zahnärzte würde nur durch Gemeinwohlbelange Grenzen gesetzt. Es habe sich zwar um eine unübliche Größe der Ankündigung einer Zahnarztpraxis gehandelt, wobei aber nicht festzustellen sei, dass in diesem Einzelfall durch die gewählte Form der Werbung Gemeinwohlbelange tatsächlich gefährdet worden seien. Es läge auch kein Verstoß gegen das Kollegialitätsgebot vor, da die gewählte Werbung sich nicht auf das Arzt-Patienten-Verhältnis auswirke. Die Pflicht zu rücksichts- und achtungsvollem Verhalten untereinander schütze dabei nicht die Kollegialität als solche, sondern nur die Kollegialität innerhalb der beruflichen Sphäre.

Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
(RA Michael Lennartz)
Rheinallee 28, 53173 Bonn
www.medi-ip.de

DAS BESTE

ist, wenn eine Kamera alles möglich macht.





Frühjahr 2012 auch mit Polymerisation

product design award 2011

reddot design award winner 2011

Focus Open Gold 2011

Designpreis Deutschland 2012 NOMINIERT

Die neue VistaCam iX

Herausragende Kariesdiagnostik • Intraoral- und Fluoreszenzaufnahmen in Top-Qualität • Aufnahme von Videoclips • Digitale Auswertung und Datenübertragung

Mehr auf unserem Stand oder **www.duerr.de**

DÜRR DENTAL

Verkehrsmedizinisches Gutachten für Menschen mit Diabetes

Neue EU-Führerscheinrichtlinien bis 2013.

■ *(juraforum.de)* – Menschen mit Diabetes mellitus müssen bei einem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zukünftig möglicherweise ein medizinisches Gutachten vorlegen. Denn die EU-Führerscheinrichtlinien werden bis 2013 in nationales Recht umgesetzt: Unter Umständen fordert die Fahrerlaubnisbehörde EU-Bürger dann dazu auf, eine gutachterliche Stellungnahme eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation vorzulegen.

Der Ausschuss Soziales der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) hat deshalb eine Liste von diabetologisch tätigen Fachärzten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation erstellt, um die Suche nach einem geeigneten Gutachter zu erleichtern. Diabetes gehört nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten.

Beantragen Betroffene einen PKW- oder Motorrad-Führerschein der Klassen A oder B, ist die Angabe über den Diabetes freiwillig. Doch in Zukunft könnten Menschen mit Diabetes häufiger die Auflage erhalten, ein ärztliches Gutachten über ihre Verkehrstauglichkeit vorzulegen. Bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder etwa nach einem Unfall könnten die Behörden dieses einfordern. „Mit dieser Änderung müssen wir rechnen, wenn die EU-Führerscheinrichtlinien im Laufe des nächsten Jahres in nationales Recht umgesetzt werden", sagt Dr. med. Hermann Finck, Vorsitzender des Ausschusses Soziales der DDG aus Hünfeld. Dies wird voraussichtlich bis 2013 geschehen. Dabei sei zu beachten, dass der Gutachter gemäß § 11 (2) der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nicht dieselbe Person wie der behandelnde Arzt sein sollte. „Um Patienten die Suche nach einem geeigneten Gutachter zu erleichtern, haben wir unsere Arztsuche auf der DDG-Homepage entsprechend ergänzt", so Finck.

Neben Diabetologen DDG und diabetologischen Schwerpunktpraxen können Betroffene jetzt auch nach verkehrsmedizinischen Gutachtern in ihrer Nähe suchen. Der Diabetologe mit verkehrsmedizinischer Qualifikation erstellt das Gutachten zur Frage der weiteren



Fahrtauglichkeit sowie zur Kraftfahrereignung unter Berücksichtigung des Blutzuckertagebuchs und des HbA1c-Werts. Eine körperliche Untersuchung gehört ebenfalls dazu.

„Ein solches medizinisches Gutachten verlangt die Fahrerlaubnisbehörde von Menschen, die einen LKW- oder Bus-Führerschein erwerben wollen", erklärt der Vorsitzende des Ausschuss Soziales der DDG. Für die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klassen A und B (Motorräder und PKW) ist es jedoch nicht erforderlich. Erfährt die Verkehrsbehörde von der Stoffwechselerkrankung, etwa weil ein Fahrer eine Unterzuckerung als Grund für zu schnelles Fahren oder einen Unfall angibt, wird ebenfalls ein Gutachten verlangt. Damit soll überprüft werden, ob der Betroffene an regelmäßigen Unterzuckerungen leidet und dadurch sich und andere im Straßenverkehr gefährdet.

Erhöht sei die Gefahr einer Unterzuckerung, wenn der Blutzucker bereits bei Fahrtantritt unter 70 mg/dl (4 mmol/l) liegt, so Finck. In der Folge können Konzentrationsstörungen, geminderte Aufmerksamkeit und verlangsamtes Reaktionsvermögens die Fahrtauglichkeit temporär beeinträchtigen. Am häufigsten treten plötzliche Hypoglykämien auf, wenn Menschen mit Diabetes Mahlzeiten auslassen oder verzögern. Auch verstärkte körperliche Aktivität oder der Konsum von Alkohol können zu einer Unterzuckerung führen. Bei der Teilnahme am Straßenverkehr darf die Fahrtauglichkeit nicht durch eine Unterzuckerung gefährdet werden, so die Experten.

Das bedeutet aber nicht, dass Menschen mit Diabetes ein allgemeines Risiko für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellen. „Im Gegenteil", erläutert Finck, „Straßenverkehrsteilnehmer mit Diabetes sind laut Unfallstatistik im Vergleich mit Stoffwechselgesunden weniger häufig als Unfallverursacher festzustellen. „Jedoch sind Richtlinien für die Kraftfahrtauglichkeit und die Eignung zum Führen von Fahrzeugen notwendig und wichtig", erläutert Finck.

ANZEIGE



Existenzgründeranalyse

Zahnärzte präferieren bei der Existenzgründung die Übernahme einer Einzelpraxis.

■ *(lzkbw.de)* – Insgesamt 48 Prozent der Existenzgründer in den alten und 68 Prozent in den neuen Bundesländern entschieden sich bei Existenzgründung für die Übernahme einer Einzelpraxis. Das belegt die von der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank) und dem Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) durchgeführte Existenzgründungsanalyse 2010. Eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) wählten im Westen 33 Prozent, im Osten 22 Prozent der Zahnärzte. Insgesamt 19 Prozent aller Berufseinsteiger gründeten eine neue Praxis.



In den alten Bundesländern kostete die Neugründung einer Einzelpraxis etwa 400.000 Euro. Die Finanzierungskosten für die Übernahme einer Einzelpraxis stiegen auf 307.000 Euro, was einen Höchstwert seit Beginn der Analyse im Jahr 1984 bedeutet.

Das Finanzierungsverhalten war zudem klar altersabhängig. So zahlte die Altersgruppe der 31- bis 40-Jährigen mit 414.000 Euro für die Einzelpraxisneugründung beziehungsweise mit 316.000 Euro für die Übernahme den höchsten Betrag. Wer 41 Jahre und älter ist, war dagegen deutlich zurückhaltender und zahlte für die Übernahme einer Einzelpraxis 260.000 Euro. Männer zahlten für die Neugründung einer Einzelpraxis 444.000 Euro, für die Übernahme 353.000 Euro. Frauen zahlten für eine neue Praxis 390.000 Euro und für eine Übernahme 272.000 Euro. Auch die Standortwahl beeinflusste das Investitionsverhalten. So war die Neugründung einer Einzelpraxis in einer Kleinstadt mit 412.000 Euro deutlich teurer als in anderen Lagen. Bei der Einzelpraxisübernahme musste das höchste Finanzierungsvolumen für eine Praxis in Großstädten aufgebracht werden (314.000 Euro).

Nachdem die Kosten für die Einzelpraxisübernahme in den neuen Ländern 2007 stark zurückgegangen waren, stiegen sie in den Folgejahren wieder an: 2010 mussten Existenzgründer im Durchschnitt 185.000 Euro für eine Praxisübernahme aufwenden.

Das Durchschnittsalter der Praxisgründer lag 2010 im Westen bei 35,5, im Osten bei 34,1 Jahren. Bezogen auf die Altersstruktur ging der Anteil junger Zahnärzte bis 30 Jahre auf 17 Prozent zurück. Der Anteil von Existenzgründerinnen lag in den alten Bundesländern bei 43 Prozent, in den neuen bei 56 Prozent.



Schonend zu Instrumenten.

(Und zu Ihrem Geldbeutel.)



STAT*IM* G4, der schonende S-Autoklav der nächsten Generation, bietet Leistung, Kontrolle und Interaktivität. Ausgestattet mit einem anwenderfreundlichen Farb-Touchscreen, überwacht und kommuniziert STAT*IM* G4 und macht es einfacher denn je auch Ihre empfindlichsten Instrumente schonend zu sterilisieren.

EN13060 konform

Suchen Sie die Zukunft?

Dann besuchen Sie uns in Halle 22 am Stand Nr. F42 oder unter www.scican.com

Your Infection Control Specialist™

SciCan Dental

A Sanavis Group Company

STAT*IM* ist eine eingetragene Marke und "Your Infection Control Specialist" ist ein Warenzeichen von SciCan Ltd.